

Recht und Steuern in Ungarn

Das AußenwirtschaftsCenter Budapest weiß über lokale Rechts- und Steuerfragen Bescheid und berät Sie gerne

- [Allgemeine Informationen](#)
- [Arbeitskräftebeschäftigung ohne Niederlassung](#)
- [Elektronisches Warenlieferungskontrollsystem EKÁER](#)
- [Steuerliche Änderungen in Ungarn 2021](#)
- [Informationsblätter: Recht und Steuern in Ungarn](#)
- [Binnenmarkt](#)
- [Ausführliche Informationen](#)

Allgemeine Informationen

Andere Länder, andere Sitten: Die Rechts- und Steuersysteme unserer Handelspartner weichen oft sehr stark von dem ab, was uns aus Österreich bekannt ist. Bei Export, Import und Firmengründung müssen lokale Gesetze aber jedenfalls beachtet werden. Damit Sie nicht in teure Verfahren verwickelt werden, gilt: Besser vorher abklären, was die Spielregeln sind.

Unsere AußenwirtschaftsCenter haben ein breites Fachwissen und Erfahrung bei lokalen Rechts- und Steuerfragen, die Sie Ihnen für eine juristische und steuerliche Erstberatung gerne zur Verfügung stellen. Sollte Ihre Anfrage einer rechtsanwaltlichen Expertise bedürfen, haben wir ein großes Netzwerk an deutsch- und landessprachigen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten.

Das AußenwirtschaftsCenter Budapest hilft Ihnen in Rechts- und Steuerfragen in Ungarn weiter. Schicken Sie einfach ein [E-Mail](#) oder [rufen Sie uns an](#).

Arbeitskräftebeschäftigung ohne Niederlassung

In vielen Fällen möchten österreichische Unternehmen ihre Vertriebsaktivitäten in Ungarn –noch bevor Sie sich dazu entscheiden, [eine Niederlassung zu gründen](#) – durch eigens angestelltes Personal vornehmen lassen. Da es jedoch erfahrungsgemäß in Ungarn sehr schwer ist, eine selbstständige Handelsvertretung zu finden, muss in den meisten Fällen eine Art von Beschäftigungsverhältnis mit der ungarischen verkaufs- oder vertriebsverantwortlichen Person eingegangen werden.

Um interessierten österreichischen Unternehmen einen Überblick über die arbeits-, steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Konsequenzen der verschiedenen Beschäftigungs- und Auftragsverhältnisse und damit eine Entscheidungsgrundlage für den Aufbau ihrer Verkaufsaktivitäten in Ungarn zu geben, haben wir gemeinsam mit [Partnerorganisationen](#) alle relevanten Informationen für Sie in einem Merkblatt zusammengefasst. Gerne informieren wir Sie über die rechtlich möglichen Formen der Beschäftigung und über die zu beachtenden Aspekte bei der Vertragsgestaltung.

Bestellen Sie unser aktuelles Merkblatt [„Mitarbeiterbeschäftigung ohne Niederlassung“](#).

Am 29. Oktober 2020 veranstaltete das AußenwirtschaftsCenter Budapest ein Webinar zu diesem Thema mit der [Steuerberatungskanzlei FALCON](#). Erfahren Sie nützliche und praktische Informationen zu grenzüberschreitenden Dienstverhältnissen [aus unserer Videoaufzeichnung](#).

Das AußenwirtschaftsCenter Budapest steht für weitere Informationen gerne zur Verfügung: Schicken Sie einfach ein [E-Mail](#) oder [rufen Sie uns an](#).

Elektronisches Warenlieferungskontrollsystem EKÁER in Ungarn

In Ungarn wurde per 1.1.2015 das sogenannte EKÁER eingeführt, damit das Steueramt alle Warenbewegungen innerhalb des Landes elektronisch verfolgen und Steuerhinterziehungen (USt) verhindern kann.

Seit 1.1.2021 sind positive Veränderungen bzgl. EKÁER-System in Kraft getreten: die Meldepflicht betrifft nämlich nur noch die Beförderung von als risikoreich eingestuften, anmeldepflichtigen Waren (wenn die Lieferung das Bruttogewicht von 500 kg oder einen Nettowert von 1 Mio. HUF überschreitet). Im Kreise der anmeldepflichtigen Waren gehören u.a. Lebensmittelprodukte, Pflanzen, Düngemittel, Schmiermittel, Natursand,

Feldsteine und Kies, Insektizide, Holz und Kleidung.

Die Haftung für die Warenanmeldung liegt zwar beim ungarischen Betrieb, der die Waren empfängt oder versendet, jedoch werden dazu von dem Lieferbetrieb Angaben benötigt. Gerne informieren wir Sie über den Inhalt der Meldepflichten, Vorgehensweisen, Sonderbestimmungen und über die Befreiung vom EKAÉR.

Wir stellen Ihnen bei Interesse gerne die Liste der anmeldepflichtigen Waren sowie unser aktuelles Merkblatt zum Thema EKAÉR zur Verfügung. Schicken Sie einfach ein [E-Mail](#) oder [rufen Sie uns an](#).

Steuerliche Änderungen in Ungarn 2021

In Ungarn bringt der Jahresanfang immer Steuerveränderungen mit sich. Die neuen Regelungen betreffen fast alle ungarischen Steuergesetze und sind überwiegend mit 1. Jänner 2021 in Kraft getreten.

Die wichtigsten Änderungen im Jahr 2021 sind folgende:

Umsatzsteuer:

- Die MwSt. auf Neubauwohnungen sinkt bis zum 31.12.2022 auf 5%.
- Seit 4. Jänner 2021 wurde die Datenübertragungspflicht auf alle im Inland getätigten Transaktionen (auch iG-Lieferungen und Lieferungen an nicht Steuersubjekte, mit Ausnahme der im MOSS-System registrierten Rechnungen) erweitert
- Ab dem 1. Juli 2021 erstellt die Steuerbehörde NAV auf der Grundlage der online eingegangenen Rechnungsdaten unter aktiver Beteiligung der Steuerzahler Entwürfe für Umsatzsteuererklärungen.

EKAÉR

- positive Veränderungen bzgl. EKAÉR-System: die Meldepflicht betrifft nur noch die Beförderung von als risikoreich eingestuft, anmeldepflichtigen Waren (wenn die Lieferung das Bruttogewicht von 500 kg oder einen Nettowert von 1 Mio. HUF überschreitet)

Einkommensteuer

- COVID-bedingte Begünstigungen im Cafeteria-System (SZÉP-Karte) wurden bis zum 30. Juni 2021 verlängert
- neue steuerbefreite Lohnnebenleistungen: Schutzimpfungen, COVID-Tests für Mitarbeiter

Unternehmenssteuer

- Die Kleinunternehmersteuer (KIVA) sinkt von 12 auf 11%, die Umsatzschwelle steigt von 3 auf 6 Mrd. HUF.
- Bei der Pauschalsteuer für sog. geringfügig Steuerpflichtige (KATA) entsteht eine Zusatzsteuer von 40% für den Auftraggeber auf den Umsatzanteil über 3 Mio. HUF (jährlich), um eine versteckte Beschäftigung zu erschweren. Bei ausländischen Auftraggebern bzw. Umsätzen aus dem Ausland werden nur 71,42% des Umsatzanteils über 3 Mio. HUF besteuert, sollten diese vom gleichen Partner stammen.

Am 18. Jänner veranstaltete das AußenwirtschaftsCenter Budapest ein Webinar über die wichtigsten steuerlichen Veränderungen in Zusammenarbeit mit der [Steuerberatungskanzlei LeitnerLeitner](#). Erfahren Sie mehr über die wichtigsten Neuigkeiten [aus unserer Videoaufzeichnung](#).

Das AußenwirtschaftsCenter Budapest informiert Sie über steuerliche sowie über gesetzliche Änderungen im Detail: Schicken Sie einfach ein [E-Mail](#) oder [rufen Sie uns an](#).

Informationsblätter Steuern und Recht in Ungarn

Um auf häufig gestellte Fragen schnelle und präzise Antworten geben zu können, hat das AußenwirtschaftsCenter Budapest thematische Informationsblätter erstellt, die wir Ihnen gerne auf Anfrage zusenden. Schauen Sie sich die [Übersicht unserer aktuellen Publikationen](#) an und schicken Sie einfach ein [E-Mail](#) oder [rufen Sie uns an](#).

Binnenmarkt

Der Warenverkehr innerhalb des [EU-Binnenmarktes](#) ist grundsätzlich frei. Im innergemeinschaftlichen Handel gibt es daher nur sehr wenige Einschränkungen (beispielsweise für Abfälle, Chemikalien, Kulturgüter, Dual-Use und Militärgüter oder bestimmte pflanzenschutzrechtliche Bestimmungen).

Aus steuerlicher Sicht sind bei der Abwicklung von Handelsgeschäften innerhalb der EU die Bestimmungen zur Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) sowie für verbrauchsteuerpflichtige Produkte (beispielsweise Alkohol, Bier, Wein, Schaumwein, Tabak, Mineralöl) die Verbrauchsteuerregelungen zu beachten.

Doppelbesteuerungsabkommen – Österreich hat mit zahlreichen Staaten Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen, so auch mit Ungarn. Diese regeln, welchem Staat das Besteuerungsrecht gegenüber einem Unternehmen zukommt, womit eine doppelte Besteuerung bei grenzüberschreitenden Aktivitäten verhindert wird.

Das derzeit gültige Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Österreich und Ungarn (DBA) stammt vom 25. Februar 1975. Das Abkommen gilt für (natürliche und juristische) Personen, die entweder in Österreich oder in Ungarn ansässig sind. Die wichtigsten Steuern, die vom Abkommen erfasst sind, sind die Einkommen-, Lohn- und Körperschaftsteuer, aber auch die Grundsteuer sowie die Kommunalsteuer.

Das DBA ist nach dem OECD-Musterabkommen aufgebaut, demnach werden dem Quellenstaat folgende Einkünfte zur Besteuerung zugewiesen:

- Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen (Art. 6)
- Unternehmenseinkünfte aus Betriebsstätten im Quellenstaat (Art. 7)
- in einer festen Einrichtung im Quellenstaat erzielte Einkünfte aus freien Berufen (Art. 14)
- Einkünfte aus unselbstständiger Arbeit, soweit
 - die Vergütungen durch einen oder im Namen eines Arbeitgebers bezahlt wird, der im Quellenstaat ansässig ist, oder
 - die Vergütung auf die im Quellenstaat befindliche Niederlassung oder ständige Anlage des Arbeitgebers weiterbelastet wird, oder
 - die Person sich im Quellenstaat im einschlägigen Steuerjahr insgesamt länger als 183 Tage aufhält (Art. 15)
- Aufsichtsrats- und Vergütungen von Gesellschaften im Quellenstaat (Art. 16)
- Im Quellenstaat erzielte Einkünfte von Künstlern und Sportlern (Art. 14)

Im Art. 5 wird der Begriff „Betriebsstätte“ näher definiert: eine feste Geschäfts- oder Produktionseinrichtung, in der die Tätigkeit des Unternehmens ganz oder teilweise ausgeübt wird. Bau- und Montagetätigkeiten begründen gemäß DBA erst nach einer Dauer von 24 Monaten eine Betriebsstätte.

Das Bundesministerium für Finanzen stellt weitere wichtige Informationen sowie eine Liste aller österreichischen Doppelbesteuerungsabkommen zur Verfügung.

Ausführliche Informationen

Damit Ihre Marktbearbeitung in Ungarn problemlos abläuft, hat unser Team vor Ort Informationen zu außenhandels- und investitionsrelevanten Fach- und Branchenthemen, die Sie jederzeit beim AußenwirtschaftsCenter Budapest anfordern können.

Allgemeines zu Wirtschaft, Land und Leute sowie persönliche Tipps finden Sie in unserem Länderreport Ungarn.

Das AußenwirtschaftsCenter Budapest berät Sie gerne, sollten Sie weitere Fragen zu Ungarn haben.

Stand: 08.04.2021